

## GEMEINDEVERSAMMLUNG

**Dienstag, 7. Dezember 2021, 20.00 Uhr,  
in der MZA Eschergut**

### Traktanden:

- 1. Energiestadt, Label-Übergabe**
- 2. Budget 2022**
- 3. Steuerfuss 2022**
- 4. Gemeindeverwaltung, Erhöhung Stellenprozente**
- 5. Bahnunterführung, Verpflichtungskredit Verbesserungsmaßnahmen Sichtverhältnisse sowie Ersatz Bodenmarkierungen - Wiedererwägung**
- 6. Schulgesetz der Gemeinde Malans, Totalrevision**
- 7. Gemeinde Jenins, Nachtrag zum Konzessionsvertrag i.S. Wasserkraftnutzung Alpbach Jenins**
- 8. Mitteilungen und Umfrage**

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 gelten verschiedene Schutzmassnahmen i.S. Coronavirus. Nebst einer generellen Maskenpflicht innerhalb der Anlage werden auch die Kontaktdaten der Anwesenden aufgenommen. Damit es beim Einlass nicht zu längeren Wartezeiten und grösseren Personenansammlungen kommt, bitten wir die Stimmberechtigten, vorab auf der Vorderseite des Stimmrechtsausweises die Telefonnummer für das Contact Tracing zu notieren. Vielen Dank für Ihre diesbezügliche Mithilfe.

## B o t s c h a f t

Der Gemeindevorstand erläutert nachstehend die Traktanden der nächsten Gemeindeversammlung:

### 1. Energiestadt, Label-Übergabe

Der Trägerverein Energiestadt hat der Gemeinde Malans im November 2013 das Energiestadt-Label verliehen. Grundlage dafür waren seinerzeit die Erstellung eines Solarkatasters über das Gemeindegebiet, die Umrüstung der Strassenbeleuchtung auf LED sowie die Inkraftsetzung eines Energiegesetzes.

In den vergangenen Jahren bildeten insbesondere die Dachsanierung der Mehrzweckanlage Eschergut inkl. Installation einer Photovoltaikanlage sowie die Umrüstung der gemeindeeigenen Liegenschaften auf LED die Leuchttürme der Energiestadt Malans. Ausserdem konnte anhand der Energiebilanz nachgewiesen werden, dass die Treibhausgasemissionen in den letzten vier Jahren von knapp 64t/J auf 51T/J reduziert wurden. Malans bietet zudem seit 2020 zusammen mit Landquart eine

#### **LABEL «ENERGIESTADT»**

Das Label «Energiestadt» ist das sichtbare Zeichen der Anerkennung an Gemeinden und Städte und symbolisiert deren Bemühungen, einen Management-Prozess für Energie und Umwelt in Gang zu bringen und zu halten. Die Auszeichnung stellt ferner das verbindende Merkmal zwischen den energiepolitisch vorbildlichen Gemeinwesen dar und ist als äusserlich sichtbares Markenzeichen gleichsam das zentrale Instrument zur Weiterverbreitung der Ideen.

kostenlose Energieberatung zu den Themen Gebäudehülle und Haustechnik sowie Solarbedachung an.

Aktuell wird im Dorfzentrum für die gemeindeeigenen Liegenschaften sowie einzelne, unmittelbar angrenzende private Gebäude ein Pellet-Verbund erstellt. Im Zuge der Neugestaltung des Dorfplatzes werden ausserdem zwei E-Car-Ladestationen errichtet.

Gemäss Vorgaben des Trägervereins muss das Label Energiestadt alle vier Jahre durch die Prüfungsinstanzen bestätigt werden. Die langjährige Energiestadtberaterin der Gemeinde, Nora Herbst (Planar AG, Zürich), hat deshalb im Spätsommer 2021 zusammen mit der Energiestadtkommission die Daten aufbereitet und das Aktivitätenprogramm erneuert. Das sogenannte Re-Audit wurde Mitte Oktober 2021 erfolgreich durchgeführt, sodass Michael Casutt, Amt für Energie und Verkehr GR und Präsident der Labelkommission Energiestadt, der Gemeinde Malans anlässlich der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 erneut das Energiestadt-Label verleihen wird.

## **2. Budget 2022**

Die Erfolgsrechnung 2022 sieht bei Aufwendungen von CHF 10'899'000 und Erträgen von CHF 10'919'400 einen Ertragsüberschuss von CHF 20'400 vor. Der Cashflow liegt mit CHF 458'500 ungefähr im langjährigen Durchschnitt bei der Budgetierung, wobei der Fiskalertrag um CHF 481'000 höher budgetiert wurde als im Budget 2021. Hingegen fällt gegenüber dem Vorjahresbudget ein (nicht liquiditätswirksamer) Ertrag von CHF 400'000 aus Marktwertanpassungen von Liegenschaften weg, da die Neuschätzungen der Grundstücke bis Ende 2021 abgeschlossen sein sollten. Als Grundlage für die Budgetierung diente wiederum ein Steuerfuss von 75%.

Auf der Aufwandseite wird mit einem Mehrbetrag gegenüber dem Vorjahres-Budget von insgesamt CHF 218'100 gerechnet. CHF 186'700 davon entfallen auf den gestiegenen Abschreibungsbedarf, welcher aber gegenüber vergleichbaren Gemeinden immer noch auf einem sehr tiefen Niveau liegt. Eine Zunahme gegenüber dem Budget 2021 von CHF 38'100 ist beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand zu verzeichnen. Der Personalaufwand wird voraussichtlich um CHF 45'500 steigen. Dieser Mehraufwand wird vor allem durch die steigenden Beiträge an die Pensionskasse Graubünden verursacht.

Die vorgesehenen Nettoinvestitionen belaufen sich im Jahr 2022 auf rund CHF 6,6 Mio. und sind überdurchschnittlich hoch. Erfahrungsgemäss kann ein Teil davon auch erst im Folgejahr anfallen. Bei den budgetierten Positionen handelt es sich hauptsächlich um Kosten für die Sanierung des Rathauses und des Rathausstalls, die Neugestaltung des Dorfplatzes, die Sanierung und Umnutzung des Escherhauses, die Sanierung der Sanitäranlagen in der Alphütte Heuberg, Verbesserungsmaßnahmen im Bereich Bahnunterführung, die Sanierung des Feldweges Landstrasse-Bahnübergang sowie um Kosten für Quellerschliessungen und -sanierungen.

Wie in den Vorjahren wird darauf verzichtet, jedem Haushalt ein detailliertes Budget zuzustellen. Stattdessen wird auf den nachfolgenden Seiten eine entsprechende Kurzfassung präsentiert. Die ausführliche Version kann bei der Gemeindeverwaltung (Tel. 081 300 00 20 / E-Mail: [info@malans.ch](mailto:info@malans.ch)) bezogen oder auf der Homepage unter [www.malans.ch/de/politik/gemeindeversammlung](http://www.malans.ch/de/politik/gemeindeversammlung) heruntergeladen werden.

Anlässlich der Gemeindeversammlung werden weitere Erläuterungen zu den einzelnen Budgetpositionen abgegeben und allfällige Fragen durch den zuständigen Departementchef beantwortet.

**Gemeinde Malans: Erfolgsrechnung nach Funktionen**

	Rechnung 2020		Budget 2021		Budget 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>0 ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	CHF 1'153'156.73	CHF 137'007.87	CHF 1'216'900.00	CHF 118'000.00	CHF 1'340'900.00	CHF 87'900.00
<b>Saldo</b>		<b>CHF 1'016'148.86</b>		<b>CHF 1'098'900.00</b>		<b>CHF 1'253'000.00</b>
<b>1 ÖFF. ORDNUNG U. SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG</b>	CHF 211'864.60	CHF 213'044.91	CHF 229'800.00	CHF 164'400.00	CHF 206'700.00	CHF 193'800.00
<b>Saldo</b>	<b>CHF 1'180.31</b>		<b>CHF 65'400.00</b>		<b>CHF 12'900.00</b>	
<b>2 BILDUNG</b>	CHF 4'613'180.00	CHF 619'046.75	CHF 4'679'800.00	CHF 579'900.00	CHF 4'696'700.00	CHF 560'800.00
<b>Saldo</b>		<b>CHF 3'994'133.25</b>		<b>CHF 4'099'900.00</b>		<b>CHF 4'135'900.00</b>
<b>3 KULTUR, SPORT U. FREIZEIT, KIRCHE</b>	CHF 358'975.39	CHF 118'870.40	CHF 347'800.00	CHF 119'200.00	CHF 265'500.00	CHF 20'600.00
<b>Saldo</b>		<b>CHF 240'104.99</b>		<b>CHF 228'600.00</b>		<b>CHF 244'900.00</b>
<b>4 GESUNDHEIT</b>	CHF 495'307.52	CHF 9'719.95	CHF 534'200.00	CHF 6'000.00	CHF 610'200.00	CHF 8'400.00
<b>Saldo</b>		<b>CHF 485'587.57</b>		<b>CHF 528'200.00</b>		<b>CHF 601'800.00</b>
<b>5 SOZIALE SICHERHEIT</b>	CHF 451'206.03	CHF 46'756.71	CHF 440'600.00	CHF 35'300.00	CHF 477'000.00	CHF 28'300.00
<b>Saldo</b>		<b>CHF 404'449.32</b>		<b>CHF 405'300.00</b>		<b>CHF 448'700.00</b>
<b>6 VERKEHR</b>	CHF 1'172'617.68	CHF 686'923.19	CHF 1'279'300.00	CHF 694'900.00	CHF 1'303'100.00	CHF 702'800.00
<b>Saldo</b>		<b>CHF 485'694.49</b>		<b>CHF 584'400.00</b>		<b>CHF 600'300.00</b>
<b>7 UMWELTSCHUTZ U. RAUMORDNUNG</b>	CHF 958'884.62	CHF 759'834.85	CHF 966'300.00	CHF 728'300.00	CHF 1'042'200.00	CHF 793'400.00
<b>Saldo</b>		<b>CHF 199'049.77</b>		<b>CHF 238'000.00</b>		<b>CHF 248'800.00</b>
<b>8 VOLKSWIRTSCHAFT</b>	CHF 563'774.57	CHF 527'545.93	CHF 649'100.00	CHF 535'600.00	CHF 634'200.00	CHF 528'400.00
<b>Saldo</b>		<b>CHF 36'228.64</b>		<b>CHF 113'500.00</b>		<b>CHF 105'800.00</b>
<b>9 FINANZEN UND STEUERN</b>	CHF 185'638.53	CHF 8'774'200.80	CHF 337'100.00	CHF 7'921'300.00	CHF 322'500.00	CHF 7'995'000.00
<b>Saldo</b>	<b>CHF 8'588'562.27</b>		<b>CHF 7'584'200.00</b>		<b>CHF 7'672'500.00</b>	
<b>Total Aufwand</b>	CHF 10'164'605.67		CHF 10'680'900.00		CHF 10'899'000.00	
<b>Total Ertrag</b>		CHF 11'892'951.36		CHF 10'902'900.00		CHF 10'919'400.00
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>CHF 1'728'345.69</b>		<b>CHF 222'000.00</b>		<b>CHF 20'400.00</b>	

**Gemeinde Malans: Erfolgsrechnung nach Arten**

	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Differenz zum Vorjahr	
				Absolut	Prozent
<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>CHF 10'155'833.02</b>	<b>CHF 10'656'800.00</b>	<b>CHF 10'882'100.00</b>	<b>CHF 225'300.00</b>	<b>2.11</b>
30 Personalaufwand	CHF 4'855'312.55	CHF 5'034'900.00	CHF 5'080'400.00	CHF 45'500.00	0.90
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	CHF 1'954'905.27	CHF 2'232'200.00	CHF 2'270'300.00	CHF 38'100.00	1.71
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	CHF 260'818.65	CHF 206'500.00	CHF 393'200.00	CHF 186'700.00	90.41
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF 211'545.72	CHF 157'800.00	CHF 140'000.00	CHF -17'800.00	-11.28
36 Transferaufwand	CHF 2'019'600.95	CHF 2'135'800.00	CHF 2'100'400.00	CHF -35'400.00	-1.66
37 Durchlaufende Beiträge	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -	0.00
39 Interne Verrechnungen	CHF 853'649.88	CHF 889'600.00	CHF 897'800.00	CHF 8'200.00	0.92
<b>Betrieblicher Ertrag</b>	<b>CHF 11'468'438.61</b>	<b>CHF 10'246'000.00</b>	<b>CHF 10'675'900.00</b>	<b>CHF 429'900.00</b>	<b>4.20</b>
40 Fiskalertrag	CHF 8'243'094.00	CHF 7'124'000.00	CHF 7'605'000.00	CHF 481'000.00	6.75
41 Regalien und Konzessionen	CHF 163'248.50	CHF 169'000.00	CHF 159'000.00	CHF -10'000.00	-5.92
42 Entgelte	CHF 1'234'070.06	CHF 1'137'300.00	CHF 1'022'900.00	CHF -114'400.00	-10.06
43 Verschiedene Erträge	CHF 4'647.50	CHF -	CHF -	CHF -	0.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF 76'049.64	CHF 81'400.00	CHF 118'500.00	CHF 37'100.00	45.58
46 Transferertrag	CHF 893'679.03	CHF 844'700.00	CHF 872'700.00	CHF 28'000.00	3.31
47 Durchlaufende Beiträge	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -	0.00
49 Interne Verrechnungen	CHF 853'649.88	CHF 889'600.00	CHF 897'800.00	CHF 8'200.00	0.92
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>CHF 1'312'605.59</b>	<b>CHF -410'800.00</b>	<b>CHF -206'200.00</b>	<b>CHF 204'600.00</b>	<b>49.81</b>
34 Finanzaufwand	CHF 8'772.65	CHF 24'100.00	CHF 16'900.00	CHF -7'200.00	-29.88
44 Finanzertrag	CHF 424'512.75	CHF 656'900.00	CHF 243'500.00	CHF -413'400.00	-62.93
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>CHF 415'740.10</b>	<b>CHF 632'800.00</b>	<b>CHF 226'600.00</b>	<b>CHF -406'200.00</b>	<b>-64.19</b>
<b>Operatives Ergebnis (1. Stufe)</b>	<b>CHF 1'728'345.69</b>	<b>CHF 222'000.00</b>	<b>CHF 20'400.00</b>	<b>CHF -201'600.00</b>	<b>-90.81</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -	0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis (2. Stufe)</b>	<b>CHF -</b>	<b>CHF -</b>	<b>CHF -</b>	<b>CHF -</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamtergebnis (3. Stufe)</b>	<b>CHF 1'728'345.69</b>	<b>CHF 222'000.00</b>	<b>CHF 20'400.00</b>	<b>CHF -201'600.00</b>	<b>-90.81</b>

**Gemeinde Malans: Investitionsrechnung nach Funktionen**

	Rechnung 2020		Budget 2021		Budget 2022	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>0 ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	CHF 237'791.10	CHF -	CHF 1'690'000.00	CHF -	CHF 2'800'000.00	CHF -
<b>Saldo</b>		<b>CHF 237'791.10</b>		<b>CHF 1'690'000.00</b>		<b>CHF 2'800'000.00</b>
<b>1 ÖFF. ORDNUNG U. SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG</b>	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -
<b>Saldo</b>		<b>CHF -</b>		<b>CHF -</b>		<b>CHF -</b>
<b>2 BILDUNG</b>	CHF 229'875.09	CHF -	CHF 1'100'000.00	CHF -	CHF 2'500'000.00	CHF -
<b>Saldo</b>		<b>CHF 229'875.09</b>		<b>CHF 1'100'000.00</b>		<b>CHF 2'500'000.00</b>
<b>3 KULTUR, SPORT U. FREIZEIT, KIRCHE</b>	CHF 5'338.65	CHF -	CHF 10'000.00	CHF 10'000.00	CHF -	CHF -
<b>Saldo</b>		<b>CHF 5'338.65</b>		<b>CHF -</b>		<b>CHF -</b>
<b>4 GESUNDHEIT</b>	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -
<b>Saldo</b>		<b>CHF -</b>		<b>CHF -</b>		<b>CHF -</b>
<b>5 SOZIALE SICHERHEIT</b>	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -
<b>Saldo</b>		<b>CHF -</b>		<b>CHF -</b>		<b>CHF -</b>
<b>6 VERKEHR</b>	CHF 963'736.20	CHF -	CHF 2'260'000.00	CHF 200'000.00	CHF 1'310'000.00	CHF -
<b>Saldo</b>		<b>CHF 963'736.20</b>		<b>CHF 2'060'000.00</b>		<b>CHF 1'310'000.00</b>
<b>7 UMWELTSCHUTZ U. RAUMORDNUNG</b>	CHF 117'985.70	CHF 563'956.15	CHF 280'000.00	CHF 240'000.00	CHF 150'000.00	CHF 240'000.00
<b>Saldo</b>	<b>CHF 445'970.45</b>			<b>CHF 40'000.00</b>	<b>CHF 90'000.00</b>	
<b>8 VOLKSWIRTSCHAFT</b>	CHF 130'679.95	CHF 27'000.00	CHF 300'000.00	CHF 80'000.00	CHF 125'000.00	CHF 20'000.00
<b>Saldo</b>		<b>CHF 103'679.95</b>		<b>CHF 220'000.00</b>		<b>CHF 105'000.00</b>
<b>9 FINANZEN UND STEUERN</b>	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -
<b>Saldo</b>		<b>CHF -</b>		<b>CHF -</b>		<b>CHF -</b>
<b>Total Investitionsausgaben</b>	CHF 1'685'406.69		CHF 5'640'000.00		CHF 6'885'000.00	
<b>Total Investitionseinnahmen</b>		CHF 590'956.15		CHF 530'000.00		CHF 260'000.00
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>CHF 1'094'450.54</b>		<b>CHF 5'110'000.00</b>		<b>CHF 6'625'000.00</b>	

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 zu genehmigen.

### 3. Steuerfuss 2022

Der Gemeindesteuerfuss wurde letztmals per Steuerjahr 2018 gesenkt, und zwar von 80% auf 75% der einfachen Kantonssteuer.

Als Grundlage für die Budgetierung für das Jahr 2022 diene abermals ein Steuerfuss von 75%. Aus heutiger Sicht verfügt die Gemeinde Malans mit diesem Steuerfuss über genügend finanziellen Spielraum, um die laufenden Ausgaben sowie die geplanten Investitionen finanzieren zu können. Aufgrund von guten Rechnungsabschlüssen in den Vorjahren verfügt die Gemeinde Malans nach wie vor über entsprechende finanzielle Reserven, sodass auch die für das kommende Jahr geplanten höheren Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln gedeckt werden können.

Nach sorgfältiger Prüfung der Budgetzahlen 2022 sowie der allgemeinen Finanzlage der Gemeinde beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, den Gemeindesteuerfuss für das Jahr 2022 auf 75% der einfachen Kantonssteuer zu belassen.

### 4. Gemeindeverwaltung, Erhöhung Stellenprozente

Im Jahre 2016 wurden im Rahmen Entkoppelung des Schulsekretariats auch die Stellenprozente der Gemeindeverwaltung überprüft. Die Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2016 hat dabei letztmals einer Erhöhung der Stellenprozente der Gemeindeverwaltung von 430% auf 480% zugestimmt. Daraus resultierend wurde im Herbst 2016 eine Bauamtssekretärin mit einem Pensum von 80% angestellt. Gemäss Stellenbeschreibung war seinerzeit angedacht, dass sie nebst den Arbeiten des Bauamtssekretariats auch Arbeiten als Kanzleisekretärin ausführt. Dies fand jedoch insbesondere aufgrund der Verschiebung von Aufgaben weg von den Baukommissionsmitgliedern hin zum Bauamtssekretariat sowie der stark gestiegenen Zahl an Baugesuchen nur bedingt statt.

Letztmals über die Stellenprozente der Gemeindeverwaltung im Gemeindevorstand befunden wurde im Herbst 2018 im Zusammenhang mit der Nachfolgeregelung des Steuersekretariats. Basierend darauf wurde im Frühjahr 2019 mit einem Pensum von 70% eine Steuer- und Kanzleisekretärin eingestellt, welche in der Folge nebst der Steueradministration auch gewisse Sekretariatsarbeiten übernommen hat. Aufgrund verschiedener grösserer interner Projekte im EDV-Bereich wurde ihr Pensum befristet bis Ende 2021 auf 80% erhöht. Die Stelleninhaberin hat jedoch den Wunsch geäussert,

ihr Pensum mittelfristig auf 60% zu reduzieren.

In den letzten 20 Jahren nicht wesentlich angepasst wurde der Aufgabenbereich des Gemeindegassieramtes. Nichts desto trotz hat auch hier der Arbeitsumfang und die Belastung zugenommen, was sich u.a. an der stetig steigenden Anzahl an Kreditorenrechnungen, Buchungsbelegen und auch anhand der Mitarbeitenden sämtlicher Gemeindebetriebe, welche über die Lohnbuchhaltung geführt werden müssen, zeigt. Seit Anbeginn seiner Tätigkeit betreut der Gemeindegassier u.a. auch das Fürsorgeamt und bildet mit dem zuständigen Gemeindevorstandsmitglied (Departement Soziale Sicherheit) die Fürsorgekommission. Insbesondere beim Fürsorgeamt zeigt sich, dass zugunsten anderer Tätigkeiten nur die vordringlichsten Arbeiten ausgeführt werden können.

Die Arbeitsbelastung des Gemeindegassiers ist nach wie vor hoch bzw. das Tätigkeitsfeld sehr weitreichend. Der Gemeindegassier ist und bleibt Dreh- und Angelpunkt für Behörden, Mitarbeitende und nicht zuletzt die Einwohnerschaft. Nebst dem umfangreichen Tagesgeschäft ist der Gemeindegassier als Leiter der Gemeindeverwaltung stets in neue Projekte und Aufgaben eingebunden. Versuche, die in den letzten Jahren eingestellten Sekretärinnen vermehrt auch zur Entlastung des Gemeindegassiers einzusetzen, waren nur bedingt erfolgreich. Im Zusammenhang mit der Aufteilung der Arbeiten zwischen Gemeindepräsidium und Gemeindegassier per Juni 2021 hat sich ferner gezeigt, dass der administrative Aufwand der Stelle nochmals zugenommen hat. Neue und bereits bekannte Aufgaben stehen an bzw. müssen weiterbearbeitet werden (Internes Kontrollsystem, Gesetzesrevisionen, u.a.m.).

Aktuell steht der Gemeindeverwaltung eine bewilligte Personalreserve von 30 Stellenprozenten, unter Berücksichtigung der erwähnten Pensenreduktion des Steuersekretariats, von 40 Stellenprozenten zur Verfügung.

Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung sind generell einem stetigen Wandel ausgesetzt. Arbeiten werden von der Gemeinde an den Kanton übertragen (jüngstes Beispiel Arbeitsamt), demgegenüber wird die Verwaltung verschiedentlich mit neuen Arbeiten beauftragt. Die Digitalisierung macht selbstredend auch vor der Gemeindeverwaltung nicht Halt und fordert diese im Rahmen der Umsetzungsprozesse mehr als bislang eine Erleichterung oder Effizienzsteigerung spürbar wäre. Verschiedenste Daten müssen überdies a-jour gehalten werden, deren Pflege ebenfalls viel Zeit in Anspruch nimmt.

Nach eingehender Analyse der Situation ist der Gemeindevorstand zum Schluss gelangt, dass für die vielfältigen Administrations- und Organisationsaufgaben einzig eine separate Assistenzstelle dauerhaft die nötige Entlastung bringt. Damit die Person auch optimal und effizient eingesetzt werden kann, ist eine Anwesenheit von 80 bis 100% notwendig und kann mit der heute bzw. künftig zur Verfügung stehenden Reserve von 30 - 40% nicht sinnvoll umgesetzt werden.

Die Assistenz wäre dem Gemeindegassier im Sinne einer Stabsstelle direkt unterstellt und würde sehr eng mit diesem zusammenarbeiten. Infolge der Durchgängigkeit verschiedener Aufgaben der Geschäftsleitung würde die Assistenz jedoch auch einen vertieften Einblick in die (Administrations-) Aufgaben des Gemeindepräsidiums und des Werkmeisters erhalten bzw. gelegentlich auch für diese Schreibarbeiten und/oder organisatorische Aufgaben erledigen. Die Assistenz muss ferner auch über die entsprechende Qualifikation verfügen, um die Stellvertretung des Gemeindegassiers bei dessen Abwesenheit übernehmen zu können. Insbesondere beim Gemeindegassier ist die Stellvertretung aufgrund der zeitlichen Auslastung der restlichen Mitarbeitenden derzeit nur bedingt geregelt, was bei einem längeren Ausfall kritisch zu hinterfragen ist. Ebenso würde die Assistenz für verwaltungsinterne Projekte herangezogen, um diese gegebenenfalls selbständig zu führen. Um auch dem Gemeindegassieramt eine gewisse Entlastung zu ermöglichen, soll das Fürsorgeamt neu durch die Assistenz geführt werden. Die überwiegend administrativen Aufgaben des Fürsorgeamtes bilden eine passende Ergänzung der Assistenzstelle. Durch das Stellenpensum ist überdies eine grossmehrheitliche Anwesenheit vor Ort gewährleistet.

Der Soll-Ist-Vergleich der Stellenprozente der Gemeindeverwaltung zeigt folgendes Bild:

	IST-Zustand	SOLL-Zustand
Gemeindeschreiber	100%	100%
Assistenz	0%	80 - 100%
Gemeindekassier	100%	100%
Kanzleisekretärin	100%	100%
Steuersekretärin	70%	60%
Bauamtssekretärin	80%	80%
Reserve	<u>30%</u>	<u>10 - 30%</u>
<b>Total</b>	<b>480%</b>	<b>550%</b>

Bereits im Jahr 2016 wurde von verschiedenen Behörden festgehalten, dass im Vergleich zu umliegenden Gemeinden auch ein Pensum von 480 Stellenprozenten für die Gemeindeverwaltung Malans alles andere als überrissen ist. Die Situation hat sich diesbezüglich nicht verändert: So weisen verschiedene vergleichbare Verwaltungen höhere Stellenprozente auf, obschon solche Vergleiche immer auch mit der notwendigen Vorsicht zu betrachten sind.

Die derzeitige Raumsituation mit den Provisorien an der Kronengasse 4 lässt eine sofortige Einstellung einer weiteren Person nur erschwert zu. Es ist deshalb geplant, die Assistenz-Stelle per Mitte 2022 zu besetzen. Der Aufwand im Zusammenhang mit der zusätzlichen Stelle sind im Budget 2022 bereits berücksichtigt worden.

Der Gemeindevorstand unterstützt das Ansinnen, die operative Leistungsfähigkeit der Gemeindeverwaltung zu stärken, damit sich der Gemeindeschreiber vermehrt seinen Kernaufgaben widmen kann. Einhergehend mit der Stellenprozentenerhöhung findet im Sinne der Kontinuität auch eine weitere Verschiebung von operativen Tätigkeiten weg vom Gemeindepräsidium hin zur Gemeindeverwaltung statt. Das Gemeindepräsidium kann sich so auf die strategische Arbeit sowie die Führungsaufgaben konzentrieren. Auch die heute nur teilweise vorhandene Stellvertretung unter den Mitarbeitenden kann mit der zusätzlichen Stelle wesentlich verbessert werden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, einer Erhöhung der Stellenprozente der Gemeindeverwaltung auf das kommende Jahr hin von bislang 480% auf neu 550% zu genehmigen.

## **5. Bahnunterführung, Verpflichtungskredit Verbesserungsmaßnahmen Sichtverhältnisse sowie Ersatz Bodenmarkierungen - Wiedererwägung**

Mit Entscheid vom 2. Dezember 2019 hat die Gemeindeversammlung den Antrag des Gemeindevorstandes um Genehmigung eines Verpflichtungskredites im Zusammenhang mit dem Ersatz der Strassenbeleuchtung und der Bodenmarkierungen im Bereich der Bahnunterführung mit 84 zu 67 Stimmen abgelehnt. Die vermeintlich hohen Kosten sowie das Fehlen von Alternativen zur beantragten Beleuchtungsvariante wurden anlässlich der Gemeindeversammlung verschiedentlich ins Feld geführt.

### **1. Sichtverhältnisse in der Hauptunterführung**

Die aktuelle Situation bezüglich Blendwirkung / Dunkelheit im geschlossenen Bereich der Hauptunterführung zeigt sich nach wie vor unverändert. Nach verschiedenen Abklärungen mit dem Tiefbauamt Graubünden (Eigentümerin der Strasse), einem Fachplaner für Lichttechnik sowie weiteren Fachpersonen ist der Gemeindevorstand zu Schluss gelangt, das Geschäft nochmals der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Anstelle der ursprünglich angedachten zweistufigen Beleuchtungslösung (Ersatz der bestehenden Leuchtkörper durch LED-Leuchten sowie optische Leiteinrichtung am Boden) soll neu in einem ersten Schritt die ostseitige Tunnelwand hell gestrichen werden. Sofern diese Anpassung noch nicht den erhofften Effekt erzielt, soll in einem zweiten Schritt die bestehende Natriumdampf-Beleuchtung durch eine zeitgemäss LED-Beleuchtung ersetzt werden. Auf die Installation einer optischen Leiteinrichtung am Boden soll hingegen definitiv verzichtet werden.

Die Kosten für die besagten zwei Massnahmen verändern sich im Vergleich zur ursprünglichen Variante nur geringfügig. Neu ist mit folgenden Aufwendungen zu rechnen.

Etappe 1: MalerarbeitenEtappe 2: Umrüstung bestehende Beleuchtung

Installation / Abdekarbeiten	CHF	1'880	Material	CHF	11'500
Verkehrsdienst / Gerüstungen	CHF	4'650	Montagearbeiten	CHF	2'900
Vorbehandlung Untergrund	CHF	1'510	Steuerung	CHF	14'000
Grundierungen / Anstriche	CHF	7'400	Honorare	CHF	2'900
Graffitienschutz	CHF	7'550	Unvorhergesehenes	CHF	3'500
Mehrwertsteuer/Rundung	CHF	<u>2'010</u>	Mehrwertsteuer / Rundung	CHF	<u>3'200</u>
Total	CHF	<u>25'000</u>	Total inkl. MwSt.	CHF	<u>38'000</u>

Die Erstellung und der Unterhalt der Beleuchtung von Kantonsstrassen innerorts sind gemäss Strassengesetz des Kantons Graubünden Sache der Gemeinden. Die erwähnten Kosten sind dementsprechend durch die Gemeinde Malans zu tragen.

II. Ersatz Bodenmarkierungen

Der zweite Teil des Traktandums bildet nach wie vor der Ersatz der roten Bodenmarkierungen nördlich und südlich der Bahnunterführung. Aufgrund des aktuellen Zustandes der Oberfläche (Rutschfestigkeit) drängen sich hier zeitnahe Sanierungsmassnahmen auf. Die farbliche Gestaltung der Strassenoberfläche hat sich - was die optische Unterscheidung zum übrigen Strassenbelag anbelangt - sehr bewährt. Sämtliche Verkehrsteilnehmenden werden optisch darauf hingewiesen, dass man sich in einem speziellen Bereich befindet. Die Aufmerksamkeit steigt und die Fussgänger werden bestmöglich geführt.

Mit der Inbetriebnahme der Fussgänger- und Velounterführung dürfte die Anzahl Personen- und Veloquerungen im Bereich der Bushaltestellen an der Unterdorfstrasse deutlich ansteigen. Mangels vorhandener Sichtweiten sowie teilweise auch infolge nicht vorhandener Warteräume wird seitens der Verkehrspolizei sowohl auf der Nord- als auch auf der Südseite der Hauptunterführung kein Fussgängerstreifen bewilligt. Die Beibehaltung der optischen Querungshilfen ist aus Sicherheitsüberlegungen somit unabdingbar.

Die rot eingefärbten Bodenmarkierungen weisen eine Haltbarkeitsdauer von maximal 5 bis 7 Jahren auf. Diese ist stark abhängig von der Beanspruchung (Winterdienst) sowie den Witterungsverhältnissen. Ein Neuanstrich der beiden roten Flächen kostet jeweils rund CHF 20'000. Aus wirtschaftlichen Gründen drängt sich somit eine Ablösung der aufgemalten Bodenmarkierungen durch einen Ausbau des bestehenden Teerbelages und Einbau eines rot eingefärbten Teerbelages auf. Für die besagten Arbeiten ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Belagsarbeiten	CHF	60'000
Markierungen	CHF	3'000
Unvorhergesehenes	CHF	7'000
Total inkl. MwSt.	CHF	<u>70'000</u>

Mit dem Einbau des roten Teerbelages entfallen einerseits die wiederkehrenden Markierungsarbeiten im Umfang von rund CHF 20'000, andererseits aber auch die vorgeschriebenen externen Prüfungen der Rutschfestigkeit der Bodenmarkierungen im Betrag von jeweils CHF 4'000 gänzlich. Im Gegensatz zur erstmaligen Auftragung der Bodenmarkierungen gehen die vorliegenden Kosten vollumfänglich zulasten der Gemeinde Malans.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen unterbreitet der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung im Sinne einer Wiedererwägung im Zusammenhang mit Verbesserungsmassnahmen betreffend Sichtverhältnisse und Bodenmarkierungen im Bereich der Bahnunterführung nachfolgende Anträge:

1. Genehmigung eines Verpflichtungskredits in der Höhe von CHF 63'000 im Zusammenhang mit Verbesserungsmassnahmen der Sichtverhältnisse in der Bahnunterführung (Malerarbeiten / Umrüstungen Beleuchtung);
2. Genehmigung eines Verpflichtungskredits in der Höhe von CHF 70'000 im Zusammenhang mit dem Ersatz der roten Bodenmarkierungen nördlich und südlich der Bahnunterführung durch einen rot eingefärbten Teerbelag.

## **6. Schulgesetz der Gemeinde Malans, Totalrevision**

Im Nachgang zur Inkraftsetzung der neuen Verfassung der Gemeinde Malans per 1. Juni 2021 werden auch sämtliche kommunalen Gesetze und Verordnungen der Gemeinde Malans einer Überprüfung unterzogen.

So hat sich der Gemeindevorstand in den letzten Monaten u.a. auch mit der Totalrevision des kommunalen Schulgesetzes, d.h. mit der Überführung der heutigen Schulordnung der Gemeinde Malans in ein Schulgesetz auseinandergesetzt. Unter Beizug des Musterschulgesetzes des Kantons sowie der übergeordneten kantonalen Schulgesetzgebung entstand eine komplett überarbeitete Fassung eines neuen Schulgesetzes.

Das kommunale Musterschulgesetz weist sehr viele Doppelspurigkeiten mit dem übergeordneten Recht auf. Da diesbezügliche Doppelspurigkeiten im kommunalen Recht praxismässig wenn immer möglich eliminiert werden, wurde das neue Schulgesetz radikal auf 6 Artikel gekürzt. So wurden Ausführungen betreffend Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit, Blockzeiten, Tagesstrukturen, zusätzlichen Angeboten, Sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich, Talentschule und Talentklassen, Beurteilung, Promotion und Übertritt aber auch Bestimmungen bezüglich Anstellungsverhältnis und Pflichten der Lehrpersonen sowie Pflichten der Schulkommission ersatzlos gestrichen, da diese Punkte anderorts teils wortgetreu bereits geregelt sind. Zusätzliche Bestimmungen bezüglich Kompetenzen der Schulkommission und des diesbezüglichen (Co-)Präsidiums werden in die neue Organisationsverordnung der Gemeinde aufgenommen. Diese Revision ist aktuell noch pendent.

Die neue Fassung des Schulgesetzes wurde vorgängig mit der Schulkommission besprochen und anschliessend einer juristischen Vorprüfung unterzogen. Zu guter Letzt wurde die Neufassung auch dem Rechtsdienst des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements GR (EKUD) zur Stellungnahme unterbreitet, da das Departement die durch die Gemeindeversammlung beschlossene Schulgesetzgebung schlussendlich auch noch genehmigen muss.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, die Totalrevision des Schulgesetzes der Gemeinde Malans gemäss nachfolgendem Wortlaut zu genehmigen:

### **«Schulgesetz der Gemeinde Malans**

*Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012*

*Von der Gemeindeversammlung erlassen am 7. Dezember 2021*

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1 Schulstufen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

<sup>2</sup> Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.

#### **II. Schulkommission**

##### **Art. 2 Organisation**

<sup>1</sup> Der Schulkommission steht die Schulkommissionspräsidentin bzw. der Schulkommissionspräsident vor. Das Schulkommissionspräsidium kann auch als Co-Präsidium geführt werden. Im Übrigen konstituiert sich die Schulkommission selbst.

<sup>2</sup> Die Schulkommission wird vom Schulkommissionspräsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied der Schulkommission es verlangt.

- <sup>3</sup> Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>4</sup> An den Sitzungen der Schulkommission nehmen in der Regel die Schulleitung und nach Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme teil.
- <sup>5</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 3 Pflichten und Kompetenzen**

- <sup>1</sup> Die Schulkommission beaufsichtigt die Schule und sorgt für die Einhaltung der kantonalen und kommunalen Schulgesetzgebung. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch kantonale und kommunale Gesetze einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.
- <sup>2</sup> Untergeordnete Aufgaben und Einzelentscheide können im Rahmen der Organisationsverordnung an das Schulkommissionspräsidium oder die Schulleitung delegiert werden.

### **III. Schulleitung**

#### **Art. 4 Schulleitung, Schulsekretariat**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde setzt eine Schulleitung ein. Die Schulleitung wird durch ein Schulsekretariat unterstützt, welches ihr unterstellt ist.
- <sup>2</sup> Der Schulleitung obliegt die operative Führung der Schule Malans.
- <sup>3</sup> Die Aufgaben der Schulleitung sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

### **IV. Rechtspflege**

#### **Art. 5 Rechtsweg**

- <sup>1</sup> Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen können innert zehn Tagen an die Schulleitung weitergezogen werden.
- <sup>2</sup> Verfügungen und Entscheide der Schulleitung und dringliche Entscheide des Schulkommissionspräsidiums in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an die Schulkommission weitergezogen werden.
- <sup>3</sup> Verfügungen und Entscheide der Schulkommission in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.
- <sup>4</sup> Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

### **V. Schlussbestimmung**

#### **Art. 6 Inkrafttreten**

Das vorliegende Schulgesetz der Gemeinde Malans tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung der Gemeinde Malans vom 23. Mai 2013.»

## **7. Gemeinde Jenins, Nachtrag zum Konzessionsvertrag i.S. Wasserkraftnutzung Alpbach Jenins**

Mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 19. Februar 1996 erteilte die Gemeinde Malans der Gemeinde Jenins das Recht, die Wasserkraft des Alpbachs zwischen den Koten 1141 m ü. M. und 860 m ü. M. zum Zweck der Erzeugung elektrischer Energie zu nutzen. Die Konzession wurde für die Dauer von 80 Jahren erteilt. Die Regierung des Kantons Graubünden genehmigte die Konzession mit Beschluss vom 11. Februar 1997 (Protokoll Nr. 274) mit Bedingungen und Auflagen. Das Kraftwerk wurde entsprechend der Konzession in der Folge realisiert.

Gemäss Art. 4 der Konzession verzichtet die Gemeinde Malans die ersten 20 Jahre auf eine Gebühr für die Wasserzinsen bzw. auf das Anrecht auf Gratis- und Vorzugsenergie. Für die Zeit nach Ablauf dieser Frist vereinbarten die Parteien im Konzessionsvertrag vom 5. August 1996, die Abgeltung der

Konzession neu zu beurteilen.

Im Jahr 2015 nahmen die beiden Gemeinden bezüglich künftiger Lösung der Entschädigungsfrage erstmals Kontakt auf. Nach verschiedenen Abklärungen mit dem Kanton sowie dem Rechtsvertreter der Gemeinde wurden die Verhandlungen auf Eis gelegt, insbesondere auch deshalb, weil die Gemeinden verschiedene andere Geschäfte, in welche beide involviert waren, vorgängig klären wollten (Zusammenarbeit Oberstufe, Organisation Forst).

Diesen Sommer nahmen die beiden Gemeindevorstände das Geschäft wieder an die Hand und liessen durch Dr. iur. Gieri Caviezel, Caviezel Partner, Chur, einen Vertragsentwurf im Sinne eines Nachtrages zum Konzessionsvertrag vom 5. August 1996 betreffend die Nutzung der Wasserkraft eines Teils des Alpbachs Jenins erstellen.

Gemäss ausgehandelten Bestimmungen hat die Konzessionsnehmerin (Gemeinde Jenins) die Konzessionsgeberin (Gemeinde Malans) als Abgeltung für die Nutzung der verliehenen Wasserkraft mit dem jeweiligen bundesrechtlichen Wasserzinsmaximum zu entschädigen. Dieses beläuft sich zumindest bis Ende 2024 auf CHF 110 pro Kilowatt Bruttoleistung (CHF/kWbr). Aufgrund der derzeitigen hydrologischen Verhältnisse wurde die Entschädigung auf pauschal CHF 2'400.00 pro Jahr festgelegt. Die hydrologischen Verhältnisse werden alle 10 Jahre überprüft; allfällige Änderungen führen zu einer entsprechenden Anpassung der Entschädigung.

Die Entschädigung ist ab Rechtskraft des vorliegenden Nachtrages bis zum Ende der Konzession zu leisten und jährlich per 31. Dezember für das abgelaufene Jahr zu bezahlen.

Ferner werden die beiden Gemeindevorstände gemäss Nachtrag ausdrücklich ermächtigt, die Entschädigung der Wasserkraftnutzung künftig selber anzupassen bzw. bei veränderten Verhältnissen neu zu beurteilen.

Die weiteren Bestimmungen des Konzessionsvertrages vom 5. August 1996 bleiben unverändert.

Gemäss Art. 42 Abs. 1 Ziff. 11 der Verfassung der Gemeinde Malans entscheidet die Gemeindeversammlung über die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen. Der besagte Nachtrag zum Konzessionsvertrag bedarf überdies der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, den Nachtrag zum Konzessionsvertrag vom 5. August 1996 zwischen den Gemeinden Malans und Jenins über die Nutzung der Wasserkraft eines Teils des Alpbachs Jenins, mit folgenden Bestimmungen zu genehmigen:

- 1. Als Abgeltung für die Nutzung der verliehenen Wasserkraft entschädigt die Konzessionsnehmerin die Konzessionsgeberin mit dem jeweiligen bundesrechtlichen Wasserzinsmaximum. Aufgrund der derzeitigen hydrologischen Verhältnisse wird die Entschädigung auf pauschal CHF 2'400.00 pro Jahr festgelegt.*
- 2. Diese Entschädigung ist ab Rechtskraft des vorliegenden Nachtrages bis zum Ende der Konzession zu leisten und jährlich per 31. Dezember für das abgelaufene Jahr zu bezahlen.*
- 3. Im Übrigen werden die beiden Gemeindevorstände ausdrücklich ermächtigt, die Entschädigung der Wasserkraftnutzung anzupassen bzw. bei veränderten Verhältnissen neu zu beurteilen.*

## **8. Mitteilungen und Umfrage**

Der Gemeindevorstand nimmt im Weiteren gerne allgemeine Anregungen aus der Versammlung entgegen.